



01 / 2020 LEGAL TECH PORTALE ZUR DURCHSETZUNG VON VERBRAUCHERRECHTEN

AUF EINEN BLICK

Legal Tech Portale können Verbraucherforderungen bündeln und damit zu ihrer effektiven Durchsetzung beitragen. Ohne derartige Instrumente bleibt die Verletzung von Verbraucherrechten häufig folgenlos. Um Rechtssicherheit für die innovativen Geschäftsmodelle herzustellen und die Rechtsdurchsetzung zu verbessern, bedarf es jedoch einiger Reformen im Markt der Rechtsdienstleistungen.

1. DEFIZITE DER RECHTS DURCHSETZUNG

Bei der Durchsetzung von Verbraucherrechten gibt es eine Reihe von Hindernissen, die dazu führen, dass der Gang zu Gericht nicht stattfindet. Der entstandene Schaden, etwa aus der mangelhaften Lieferung eines Produktes, mag nicht allzu groß sein, die Rechtslage ungewiss und der Prozess mit Aufwand und Kosten verbunden, die man nicht gern auf sich nimmt. Selbst im Falle hoher oder gar existenziell bedrohlicher Schäden sind die Erfolgsaussichten eines Prozesses unsicher und die Mühen des Gerichtsverfahrens derart groß, dass ein Verzicht auf die Rechtsdurchsetzung vorzuziehen ist.

Unterbleibt Rechtsdurchsetzung, womöglich sogar massenhaft, kann dies dazu führen, dass Rechtsbruch sich lohnt. Das kann auch der Allgemeinheit nicht gleichgültig sein. Zudem wird das Recht dann nicht mehr als ein gestaltender und relevanter Faktor im Gemeinwesen wahrgenommen, was in einem Rechtsstaat ein dramatischer Befund ist.

Im Übrigen: Selbst wenn, wie etwa im „Abgasskandal“, viele Geschädigte klagen, gehen die Verfahren häufig unterschiedlich aus, weil die Gerichte die Rechtslage nicht einheitlich beurteilen. Bis eine höchstrichterliche Entscheidung ergangen ist, vergehen Jahre, und es hängt vom einzelnen zuständigen Landgericht ab, ob und in welcher

Höhe eine Entschädigung zugesprochen wird. Gerichte sind mit derartigen Massenverfahren zudem schnell überlastet, was die Prozesse verzögert und damit die Rechtsdurchsetzung zusätzlich erschwert.

2. ALTERNATIVEN

Inzwischen gibt es eine Reihe von Alternativen zur privaten gerichtlichen Rechtsdurchsetzung (Meller-Hannich/Nöhre 2019: 2522ff.). Die Abgabe einer schlechten Bewertung für einen Online-Anbieter oder die internetgestützten unternehmensinternen Beschwerdemöglichkeiten auf der Anbieter-Plattform können einen Konflikt um Verbraucherrechte schon auf der ersten Eskalationsstufe beilegen (Meller-Hannich 2019a: 140ff.). Die Relevanz des Rechts in der Gesellschaft erhöhen diese modernen Formen der Konfliktbeilegung freilich nicht.

Die nächste Stufe der Rechtsdurchsetzung ist wohl konzeptionell in der Verbraucherschlichtung zu sehen, die allerdings trotz erheblichem gesetzgeberischem Aufwand in Form zweier EU-Rechtsakte (Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und Verordnung [EU] Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten) und des deutschen Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) nicht recht in Gang kommt (s. Bericht der EU-Kommission COM 2019, 425 final).

Für die gerichtliche Rechtsdurchsetzung bei Massenschäden gibt es seit November 2018 eine Musterfeststellungsklage. Deren bekanntester Anwendungsfall ist

>

bislang die Klage gegen die Volkswagen-AG (VW-AG) im „Abgasskandal“. Die Manipulation von Abgaswerten zog eine Musterfeststellungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (4 MK 1/18) nach sich, deren Ausgang noch nicht feststeht. Das erste Urteil in einer Musterfeststellungsklage erging im Oktober 2019 durch das OLG München (OLG München v. 15.10.2019 – MK 1/19) gegen eine Münchener Immobilien GmbH wegen einer Mieterhöhungsankündigung.

Entschädigung erhalten die individuell Betroffenen allerdings durch eine Musterfeststellungsklage nicht. Vielmehr müssen sie sich, um an Geld zu kommen, mit den Beklagten vergleichen (zu Vergleichsverhandlungen mit der VW-AG s. zuletzt Jung/Müßgens 2020: 17) oder im Anschluss an das Musterfeststellungsurteil nochmals selbst klagen. Ersteres minimiert die angestrebte Musterwirkung des Prozesses. Letzteres führt zu einer Reihe weiterer Verfahrensschritte, deren Ausgang trotz Musterfeststellungsurteils mit gewissen Risiken behaftet ist. Man denke nur an den Fall, dass die Anmeldung zur Musterfeststellungsklage nicht wirksam erfolgt und deshalb die Verjährung des individuellen Anspruchs trotz Musterverfahrens eingetreten ist.

Auch auf europäischer Ebene wird seit langem über verbesserte Möglichkeiten kollektiver Durchsetzung von Verbraucherrechten nachgedacht. Jüngst hat die EU-Kommission im Rahmen eines „New Deal for Consumers“ eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (COM[2018] 184 final) vorgeschlagen, der inzwischen auch der Ministerrat zugestimmt hat. Das europäische Vorhaben geht über die deutsche Musterfeststellungsklage insoweit hinaus, als es auch die Entschädigung der Verbraucher_innen und nicht nur die Feststellung eines Rechtsverstoßes wie die Musterfeststellungsklage ermöglicht. Wenn die Richtlinie in Kraft tritt, wird Deutschland aller Voraussicht nach nachbessern müssen.

3. DIE CHANCEN VON LEGAL TECH PORTALEN BEI DER DURCHSETZUNG VON VERBRAUCHERRECHTEN

Neben diesen Alternativen sind eine Reihe von privat organisierten Rechtsdurchsetzungsplattformen entstanden, die Verbraucherrechte gesammelt geltend machen. Betroffene können ihre Ansprüche bei einer Online-Plattform anmelden, die für sie gerichtlich oder außergerichtlich tätig wird. Bekannt sind etwa die Plattformen Myright der Financial Right GmbH, die im „Abgasskandal“ aktiv ist und für zigtausende Geschädigte im November 2017 beim Landgericht Braunschweig Klage erhoben hat, oder Flightright der Flightright GmbH, über welche Fluggastrechte geprüft und geltend gemacht werden. Geläufig ist vielen inzwischen wohl auch die Plattform Wenigermiete.de der Berliner Lexfox GmbH. Der Bundesgerichtshof entschied hier kürzlich, dass deren Tätigkeit (noch) vom Rechtsdienstleistungsgesetz gedeckt ist (BGH v. 27.11.2019 – VIII ZR 285/18). In der Folge hielt auch das Landgericht Braun-

schweig die Tätigkeit von Myright im „Abgasskandal“ für zulässig (Lorenz 2020). Das LG München I hat allerdings zuletzt entschieden, dass das Geschäftsmodell der Financial Right GmbH, die sich auch die Ansprüche von über 3.000 Spediteuren, die Preisabsprachen der Hersteller ihrer Lkw monierten, hat abtreten lassen, gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz verstößt (LG München I v. 7.2.2020 – 37 O 18934/17). Auch wenn es sich hierbei nicht um Verbraucherforderungen handelte, ist das Modell dasselbe: Es geht um Durchsetzung der Forderungen von Endabnehmern über ein Legal Tech Portal, wenn die individuelle Rechtsdurchsetzung an Grenzen stößt.

Rechtlich steht hinter Legal Tech Portalen das Modell einer Inkassoession an einen Rechtsdienstleistungsanbieter. Das bedeutet, der Anbieter macht im eigenen Namen die ihm zur Einziehung abgetretenen Ansprüche von Betroffenen geltend.

Die Gründung derartiger privater Rechtsdurchsetzungsgesellschaften, die Ansprüche sammeln, sich abtreten lassen und die Prozesse vorfinanzieren, erfordert sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht einigen Aufwand. Sie sind dem Bereich der Legal Tech zuzuordnen und stellen sicherlich einen innovativen Weg dar, Massenverfahren zu unterstützen und die Defizite bei der individuellen und kollektiven Durchsetzung von Verbraucherrechten zu beheben (Dobroschke 2020: 13; Hartung 2019: 353; Meller-Hannich 2019b: 143ff.).

Den Verbraucher_innen wird die Last der Anspruchsprüfung, Klageerhebung und gerichtlichen Rechtsdurchsetzung vollständig abgenommen. Der Kunde/die Kundin kann seine/ihre Erfahrungen aus dem eigenen Internet-Alltag nutzen, wozu der Umgang mit interaktiven Formularen, der papierlose Verkehr, die geringeren Kosten und die jederzeitige Erreichbarkeit und Informiertheit gehören. Anmeldung und Anspruchsprüfung laufen automatisiert auf der Plattform, die Klageerhebung erfolgt nach einem einheitlichen Muster. Den Rechtsuchenden entstehen nur im Falle erfolgreicher Rechtsverfolgung Kosten. Die Erfolgsbeteiligung ist allerdings recht hoch. 20 bis 35 Prozent der erfolgreich durchgesetzten Summe müssen an den Legal Tech Anbieter gezahlt werden.

Nichtsdestotrotz: Legal Tech Portale zur Durchsetzung von Verbraucherrechten schaffen einen niedrigschwelligen Zugang zu Gericht. Sie sind eine bequeme Möglichkeit der Bündelung und eine für den Rechtsdienstleister lohnenswerte Vertretung von Verbraucherrechten auch bei Kleinforderungen.

Für Anwält_innen ist es ohne solche Bündelungsmechanismen nicht attraktiv, Verbraucherrechte vor Gericht zu vertreten. Der Aufwand ist auch für sie angesichts des an der Klageforderung orientierten Honorars zu hoch. Auf die Vereinbarung eines höheren Honorars wird sich kaum jemand einlassen. Nur die Kumulation von gleichartigen Fällen kann hier zu einer lohnenswerten Gesamtkalkulation führen. Die großen rechtlichen Hindernisse für Legal Tech Portale zeigen sich freilich genau auf dieser Ebene des Rechtsdienstleistungsrechts und anwaltlichen Vergütungs- und Berufsrechts:

4. RECHTLICHE HEMMNISSE FÜR LEGAL TECH PORTALE

Rechtsdienstleistungen dürfen in Deutschland nur mit Erlaubnis erbracht werden. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) definiert den Begriff der Rechtsdienstleistung und sieht eine Reihe von möglichen Erlaubnistatbeständen vor.

Damit wird der Konkurrenzdruck offenbar, dem die klassische Anwaltschaft durch Rechtsdienstleister ausgesetzt wird: Umso mehr das RDG „Jedermann“ die Erbringung von Rechtsdienstleistungen erlaubt, umso kleiner wird der exklusiv anwaltliche Beratungsmarkt. Auch wenn an den Legal Tech Portalen vielfach Kanzleien organisatorisch beteiligt sind, treten sie hier nicht als solche auf. Vielmehr erbringt die hinter der Plattform stehende Organisationseinheit, in der Regel eine GmbH, die Dienstleistung auf Inkassobasis. Die Wettbewerbssituation wird insofern noch deutlicher, als der Plattformbetreiber nicht an das anwaltliche Berufsrecht gebunden ist. Anwält_innen erbringen demgegenüber Rechtsdienstleistungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und nicht nach dem RDG. Das RDG erfasst nämlich nur diejenigen Rechtsdienstleistungen, die nicht schon in Berufsordnungen geregelt sind.

Eine Rechtsdienstleistung nach dem RDG ist „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.“ Es ist also eine Rechtsprüfung für einen konkret individuellen Sachverhalt erforderlich, damit von einer Rechtsdienstleistung die Rede sein kann. Abstrakt generelle Aussagen zum Recht werden nicht erfasst. Ein wissenschaftlicher Vortrag, ein Vertragsformularbuch oder „einfache“ Software etwa zur Fristenerfassung und Büroorganisation sind keine Rechtsdienstleistung. Auch die Schlichtung und die Mediation sowie die Erstellung wissenschaftlicher Gutachten sind nach dem RDG keine Rechtsdienstleistung.

Das freilich, was Legal Tech Portale anbieten, ist eine Rechtsdienstleistung, denn es geht um ganz konkrete Einzelfälle und die Durchsetzung der daraus entstehenden Ansprüche. Ein Legal Tech Portal bietet nicht nur einen herkömmlichen kaufmännischen Mahn- und Beitreibungsservice an, sondern prüft, ob und unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt dem Kunden/der Kundin eine Forderung zusteht.

Die Frage ist nur, ob es sich dabei um eine erlaubte Rechtsdienstleistung handelt. Wird ohne Erlaubnis eine Rechtsdienstleistung erbracht, ist die dem Dienstleister gegebene Einziehungsbefugnis wegen eines Rechtsverstoßes unwirksam – der Legal Tech Anbieter kann die Verbraucherrechte nicht geltend machen. Ihm fehlt die Aktivlegitimation.

Wie erwähnt sieht das RDG eine Reihe von Erlaubnistatbeständen vor. Dazu gehört auch die Inkassodienstleistung. Allein die förmliche Registrierung als Inkassodienstleister genügt freilich nicht. Die entscheidende Frage ist vielmehr, ob sich die Tätigkeit auf das Inkasso beschränkt. Dann gibt es keinen Konflikt mit dem RDG. Anders aber, wenn daneben oder sogar im Hauptgeschäftsfeld Beratung betrieben wird. Wie der Bundesgerichtshof in seinem

oben erwähnten Urteil zu Wenigermiete.de ausführte, wird man dies für jede Plattform gesondert beurteilen müssen. Bei Wenigermiete.de sah der Bundesgerichtshof die Haupttätigkeit in der Inkassoleistung. Geringfügige Überschreitungen der Inkassodienstleistungsbefugnis schaden im Übrigen in den Augen des Bundesgerichtshofs nicht. Sobald es aber um die Abwehr von Ansprüchen oder um eine von der Forderungseinziehung losgelöste allgemeine rechtliche Prüfung gehe, sei die Lizenz überschritten. Gestattet ist also eine Prüfung der einzelnen eingezogenen Forderung, nicht aber eine allgemeine Rechtsprüfung und die Abwehr von Ansprüchen.

Auch das Geschäftsmodell von Myright im „Abgas-skandal“ sah das Landgericht Braunschweig, wie bereits erwähnt, als mit dem RDG vereinbar an. Das Landgericht München I hingegen sah die Inkassoerlaubnis im Falle des erwähnten Lkw-Kartells als überschritten an, da es dem Legal Tech Portal gar nicht um das Inkasso, sondern von vornherein um die Klageerhebung, sogar in Form einer Sammelklage, ginge. Eine solche Klageart aber müsse der Gesetzgeber ausdrücklich vorsehen. Wie es bei anderen Plattformen aussieht, wird die Zukunft zeigen. Je mehr Rechtsberatung im Umfeld der eingezogenen Forderung die Plattform vorsieht und umso stärker sich der Kontrast zum klassischen Modell des Zwei-Parteien-Prozesses darstellt, umso eher umfasst die Inkassobefugnis ihre Tätigkeit nicht mehr. Sie erbringt dann unerlaubte Rechtsdienstleistungen nach dem RDG und kann Verbraucherforderungen nicht wirksam geltend machen.

Ein weiteres Hindernis könnte für die Legal Tech Portale darin bestehen, dass Erfolgshonorare und die Freistellung von der Vergütung im Falle des Misserfolgs in Deutschland nur in den sehr engen Grenzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) bzw. der BRAO zulässig sind. Wäre ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin anstelle der Plattform tätig geworden, wäre es berufsrechtlich grundsätzlich nicht gestattet, mit dem Mandanten ein Erfolgshonorar zu vereinbaren. Auch die Freihaltung von Kosten im Falle der Erfolglosigkeit der Inkassotätigkeit könnte dem Mandanten nicht zugesagt werden. Ob durch die Auslagerung der Forderungseinziehung an den Inkassodienstleister dieses Problem umgangen werden kann, wurde im Rahmen des Urteils zum Portal Wenigermiete.de ebenfalls diskutiert: Der Bundesgerichtshof geht davon aus, dass solche Vergütungen für hauptberufliche Inkassodienstleister gestattet sind. Eine Umgehung des anwaltlichen Vergütungsrechts oder einen Wertungswiderspruch zu diesem sieht er nicht. Die Plattformen betreiben erlaubtes Inkasso, die Anwaltschaft hingegen qualifizierte Rechtsberatung.

5. REFORMOPTIONEN

Angesichts der geschilderten Vorteile von Legal Tech Portalen liegt es auf den ersten Blick nahe, den Rechtsdienstleistungsmarkt so zu liberalisieren, dass Rechtsdienstleistungen einfach und unkompliziert erbracht werden können. Wenn die außergerichtliche Rechtsberatung generell freigegeben würde, wäre die Durchsetzung von Ansprüchen jenseits von einem Inkassomodell unkompliziert möglich.

Den Gerichten bliebe zudem die Prüfung im Einzelfall erspart, ob die Inkassolizenz überschritten wurde und unerlaubte Rechtsberatung stattfand. Auch im Interesse der Klarheit wäre dies für die Durchsetzung von Verbraucherrechten von Vorteil.

Nun muss man sich freilich verdeutlichen, dass das RDG nicht dem Schutz der Anwaltschaft vor Konkurrenz dient, sondern dem Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen. Wenn „Jedermann“ ohne juristische Ausbildung gegen Geld Rechtsberatung erteilen könnte, ginge das zumindest in komplexen Angelegenheiten meist nicht zu Gunsten der Verbraucher_innen aus. Juristischen Laien fehlt es an Kriterien, die Seriosität von Anbietern und die Risiken ihrer Angebote beurteilen zu können. So gesehen ist es durchaus überzeugend, einfache Tätigkeiten im Bereich des Legal Tech auch Nicht-Anwält_innen zu gestatten, individuelle umfassende Rechtsberatung aber nur qualifizierten Anwält_innen. Notwendig ist nur eine Präzisierung, welche Tätigkeiten wem vorbehalten sind.

Richtigerweise sollte dabei aber nicht IT-spezifisch, sondern nach der Art der Tätigkeit abgegrenzt werden. Ob eine konkret individuelle Rechtsberatung vorliegt, ist letztlich keine Frage der eingesetzten Technologie. Bei einer IT-spezifischen Abgrenzung bestünde vielmehr die Gefahr, auch einfache technische Hilfsprozesse, etwa bei Recherche oder Kanzleimanagement, in den Bereich der Rechtsdienstleistung zu drängen. Jedenfalls bliebe die auch inhaltliche Prüfung der Tätigkeit bei einer IT-spezifischen Regulierung von Legal Tech nicht erspart. Sinnvoll wäre es also, die Tätigkeiten inhaltlich präziser zu definieren, die – unterhalb einer umfassenden individuellen Rechtsberatung – auch Nichtanwält_innen ermöglicht werden sollten. Dies würde die Rechtssicherheit für alle Beteiligten deutlich erhöhen.

Darüber hinaus sollte es für Anwält_innen möglich sein, über Erfolgshonorare auch die Vertretung kleinerer Mandate gewinnversprechend übernehmen zu können. Hier besteht auch Änderungsbedarf im Rechtsanwaltsvergütungsrecht, die Attraktivität der Mehrfachvertretung zu erhöhen. Den Möglichkeiten der Prozessfinanzierung werden derzeit durch die Gerichte in Deutschland sehr enge Grenzen gesetzt (zuletzt etwa BGH v. 9.5.2019 – I ZR 205/17; v. 13.9.2019 – I ZR 26/17; v. 6.8.2019 – X ZR 97/18). Auch hier besteht Reformbedarf.

Regelungsbedarf besteht schließlich insofern, als die privat organisierten Sammelklagen ihren Ursprung unter anderem darin haben, dass in Deutschland kein gesetzlich normiertes System kollektiven Rechtsschutzes existiert (Meller-Hannich 2018: A 9ff.). Hier wird Deutschland, auch vor dem Hintergrund der europäischen Entwicklungen, nachbessern müssen.

6. FAZIT

Der gesetzliche Rahmen von Legal Tech ist noch nicht so ausgeprägt, dass für die Verbraucher_innen ein rechtssicheres Modell qualifizierter Rechtsberatung, für die Legal Tech-Anbieter ein innovatives Geschäftsmodell und für

die Anwält_innen eine gewinnversprechende Vertretung auch von gebündelten kleineren Mandaten möglich ist. Notwendig sind attraktive und rechtssichere Organisations- und Finanzierungsmodelle für die Durchsetzung von Verbraucherrechten.

Autorin

Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Handelsrecht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Literatur

Jung, Marcus; Müßgens, Christian: VW bietet Kunden 830 Millionen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.2.2020, S. 17.

Dobroschke, Arndt 2020: Klageschwelle für Mieter sinkt. Das Wenigermiete.de-Urteil fordert Vermieter heraus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 17.1.2020, S. 13.

Hartung, Markus 2019: Inkasso, Prozessfinanzierung und das RDG. Was darf ein Legal-Tech-Unternehmen als Inkassodienstleister?, in: Anwaltsblatt Online 2019, 353.

Lorenz, Pia 2020: LG Braunschweig billigt Myright-Geschäftsmodell, in: Legal Tribune Online, 8.1.2020, <https://www.lto.de/recht/zukunft-digital/lig-braunschweig-3-o-5657-18-vw-abgasskandal-klage-myright-modell-abtretung-zulaessig/> (10.1.2020).

Meller-Hannich, Caroline 2018: Sammelklagen, Gruppenklagen, Verbandsklagen – Bedarf es neuer Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes im Zivilprozess?, Gutachten A zum 72. Deutschen Juristentag, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentags (Hrsg.): Verhandlungen des 72. Deutschen Juristentages – Leipzig 2018 Band I, Gutachten, Teil A, München, S. A 9–A 107.

Meller-Hannich, Caroline 2019a: Wandel der Verbraucherrollen, Berlin.

Meller-Hannich, Caroline 2019b: Rechtsdurchsetzung im digitalen Binnenmarkt, Legal Tech, Online Dispute Resolution, Plattformklagen – die Zukunft des Zivilprozesses?, in: Weller, Matthias; Wendland, Matthias (Hrsg.): Digital Single Market, Tübingen 2019, S. 143–158.

Meller-Hannich, Caroline; Nöhre, Monika 2019: Ein zeitgemäßer Rahmen für Zivilrechtsstreitigkeiten, in: Neue Juristische Wochenschrift (35) 2019, S. 2522–2527.

Impressum

© 2020

Friedrich-Ebert-Stiftung

Herausgeberin: Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, Fax 0228 883 9202, 030 26935 9229,
www.fes.de/wiso

Für diese Publikation ist in der FES verantwortlich:
Dr. Robert Philipps, Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik
Bestellungen/Kontakt: wiso-news@fes.de

Die in dieser Publikation zum Ausdruck gebrachten Ansichten sind nicht notwendigerweise die der Friedrich-Ebert-Stiftung.
Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN: 978-3-96250-520-2